

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 11.07.2020**

### **Jahresabschluss der Stadt Minden zum 31.12.2018**

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 517.345.823,98 € festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat außerdem beschlossen, den Jahresüberschuss für das Jahr 2018 in Höhe von 11.213.087,60 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Dabei bedient er sich nach § 102 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss der Stadt Minden zum 31. Dezember 2018 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 Abs. 3 HGB erteilt:

An die Stadt Minden

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Minden für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2018 bestehend aus

- der Bilanz,
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen und
- dem Anhang-

und den Lagebericht geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW a.F. und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Minden zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018.
- steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n.F. i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 GO NRW n.F. i.V.m. § 317 HGB und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Minden sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurde die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen sowie die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Minden, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

### **Verantwortung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Bürgermeister ist verantwortlich

- für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW a.F. i. V. m. der GemHVO NRW (ab 2019 KomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht,
- dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde

vermittelt,

- für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister ferner dafür verantwortlich

- die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen,
- Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Er ist verantwortlich

- für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt, sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 101 Abs. 2 GO NRW n.F. bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt.

Unsere Zielsetzung ist

- hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und
- ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie
- einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum

Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW n.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Minden die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben
- beurteilen wir, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle

und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Minden vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Minden.
- vollziehen wir die den zukunftsorientierten Angaben vom Bürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die als Anlage 1 beigefügte Bilanz sowie die als Anlage 2 beigefügte Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung zum 31. Dezember 2018 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 und die Gesamtrechnungen sind gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat vorbehaltlich der überörtlichen Prüfung durch die GPA NRW keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss erhoben.

Der Jahresabschluss 2018 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Zentralbereich Finanzen (0.51 Kämmerei), Raum 2.50, während der Dienststunden - aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (0571-89354) - verfügbar gehalten.

Minden, 08.07.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung Peter Kienzle, Erster Beigeordneter